



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die  
Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.4-BS7401-4b.053675

München, 31.07.2018  
Telefon: 089 2186 0

**Deutschklassen an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen;  
hier: Sprach- und Lernpraxis**

Anlage: KMS vom 25.06.2018 Nr. III.2-BS7400.9-4.38933  
Präsentation vom 13.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übergangsklassen an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen werden zum Schuljahr 2018/2019 zu Deutschklassen für den ganzen Tag weiterentwickelt. Das Staatsministerium hat die Regierungen, Staatlichen Schulämter und staatlichen Grund- und Mittelschulen mit Schreiben vom 25. Juni 2018 informiert; auf beiliegenden Abdruck wird Bezug genommen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden in der Grundschulordnung (GrSO) und Mittelschulordnung (MSO) geschaffen. Die Änderungsverordnung vom 19. Juli 2018 wird in Kürze im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und kann dann unter <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl> eingesehen werden.

Ein wichtiges Element der Deutschklassen ist die „Sprach- und Lernpraxis“.

Zunächst dürfen wir Sie auf die anliegende Präsentation vom 13. Juli 2018 verweisen, die mögliche Umsetzungsvarianten der „Sprach- und Lernpraxis“ aufzeigt.

Die „Sprach- und Lernpraxis“ zielt darauf ab, dass die Schülerinnen und Schüler ihre sprachlichen Fertigkeiten üben, vertiefen und in konkreten Handlungssituationen anwenden.

Die Schule legt nach Maßgabe der GrSO und MSO die genaue Stundenzahl für die „Sprach- und Lernpraxis“ unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist. Dies kann ggf. z.B. Fragen der Raumnutzung und Schülerbeförderung betreffen.

#### 1. „Sprach- und Lernpraxis“ im Rahmen bestehender Ganztagsangebote:

Zum einen kann die „Sprach- und Lernpraxis“ im Rahmen bestehender Ganztagsangebote durchgeführt werden, sofern von Seiten der Schülerinnen und Schüler ein entsprechender Betreuungsbedarf besteht. Insoweit sind insbesondere die folgenden Bekanntmachungen des Staatsministeriums zu beachten:

- „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ vom 31. Januar 2018 (KWMBI. S. 85) i.V.m. der „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ vom 13. September 2016 (KWMBI. S. 211),
- „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ vom 12. April 2018 (KWMBI. S. 151) und
- „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5“ vom 12. April 2018 (KWMBI. S. 167)

in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Einrichtung offener Ganztagsangebote müssen in den pädagogischen Konzepten nicht zwingend gesonderte Fördermaßnahmen vorgesehen sein. Bei Rückfragen sollten die Schulen darauf hingewiesen werden, dass die Schülerinnen und Schüler der Deutschklassen vielfältige Möglichkeiten zur Sprachanwendung erhalten sollen, gerade auch im Bereich der Alltagskommunikation. Auch Freizeit- und Neigungsangebote können – sofern sie entsprechende Übungsmöglichkeiten bieten – grundsätzlich als Umsetzung der „Sprach- und Lernpraxis“ betrachtet werden.

Eine nachträgliche Anpassung der pädagogischen Konzepte, die zusammen mit den Anträgen auf Genehmigung offener Ganztagsangebote eingereicht werden, ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der „Sprach- und Lernpraxis“ mit dem im offenen Ganztage eingesetzten Personal möglich ist. Über die fachliche Eignung des eingesetzten Personals entscheidet – wie bisher im Rahmen der offenen Ganztagschule auch – die Schulleitung. Etwaige Bestimmungen zur Qualifikation des OGTS-Koordinators des Kooperationsträgers bleiben hiervon unberührt.

Bei einer Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Deutschklassen an offenen Ganztagsangeboten sind die bestehenden Regelungen zur Bestimmung der Zähl Schülerzahl bei OGTS-Gruppen bis 16 Uhr sowie die Möglichkeiten zur Einbeziehung unterrichtlicher Angebote bei der Prüfung der Förderfähigkeit zu beachten. Sofern Schülerinnen und Schüler an OGTS-Kurzgruppen der Schülerbetreuung in der Grundschule teilnehmen, ist zu beachten, dass auch im Rahmen dieses Angebots der in der Stundentafel vorgesehene Stundenumfang für die „Sprach- und Lernpraxis“ von mindestens fünf Wochenstunden erfüllt wird. Sollte sich ein nachträglicher Bedarf an zusätzlichen offenen Ganztagsgruppen ergeben, bitten wir um Rückmeldung an das Ganztagsreferat des Staatsministeriums (Ref. IV.9). Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können – wie bereits in den vergangenen Jahren – auf Antrag der Schulaufwandsträger ggf. noch zusätzliche Gruppen genehmigt werden.

Ebenso bitten wir um Rücksprache, falls an einer Schule die Umsetzung der „Sprach- und Lernpraxis“ im Rahmen eines eigenen offenen Ganztagsangebots für die gesamte Klasse vorgesehen ist. Da dies die Bereitschaft aller Schülerinnen und Schüler der Deutschklasse zur Teilnahme in der Regel an vier Tagen voraussetzt und von einer eigenen Konzeption des offenen Ganztagsangebots ausgegangen werden kann, wäre – abweichend von den bestehenden Richtlinien und auf Antrag des Schulaufwandsträgers – ggf. eine Förderung der Klasse als eigenständige offene Ganztagsgruppe zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei Schülerinnen und Schülern von Deutschklassen weder eine Verpflichtung noch ein Rechtsanspruch auf Besuch eines schulischen Ganztagsangebots besteht (vgl. Art. 6 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

## 2. „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule:

Zum anderen kann die „Sprach- und Lernpraxis“ an Schulen ohne Ganztagsangebot oder zusätzlich zu bestehenden schulischen Ganztagsangeboten als eigenständiges Angebot durchgeführt werden.

Sofern die „Sprach- und Lernpraxis“ nicht im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots umgesetzt werden soll, ist sie bis spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Schuljahr 2018/2019 als eigenständiges Angebot einzurichten (vgl. anliegendes Schreiben vom 25. Juni 2018).

Bei der „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule handelt es sich nicht um ein Ganztagsangebot nach Art. 6 Abs. 4 BayEUG. Die „Sprach- und Lernpraxis“ ist eine sonstige verbindliche Schulveranstaltung in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung (vgl. Art. 30 i.V.m. Art. 56 Abs. 4 BayEUG und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 22 der Bayerischen Schulordnung [BaySchO]). Die Schülerinnen und Schüler der Deutschklasse sind zur Teilnahme an der „Sprach- und Lernpraxis“ ver-

pflichtet (vgl. auch § 20 BaySchO). Die unmittelbare Schulaufsicht obliegt dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt (vgl. Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG).

Der Freistaat Bayern stellt mit der Einrichtung einer Deutschklasse für die Durchführung der „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule ein Budget für den mit der Durchführung verbundenen zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget für die „Sprach- und Lernpraxis“ beträgt pauschal 900,- € pro Jahreswochenstunde (= 45 Minuten mal 38 Schulwochen) bei Abschluss von Kooperationsverträgen; bei einem Abschluss von Einzelverträgen sind die Personalkosten auf durchschnittlich 900,- € anzusetzen.

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Mittagszeit an Tagen mit Nachmittagsunterricht bzw. „Sprach- und Lernpraxis“ am Nachmittag kann je eine Jahreswochenstunde veranschlagt werden. Wie die Mittagspause der Schülerinnen und Schüler gestaltet wird und ob ggf. vorhandene Mensen genutzt werden, wird vor Ort entschieden. In diesem Zusammenhang kann analog der Regelungen verfahren werden, wie sie auch für Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht an den Schulen vorgesehen sind. Insoweit ergeben sich keine strukturellen Veränderungen für die kommunalen Schulaufwandsträger durch die Weiterentwicklung der Übergangsklassen zu Deutschklassen für den ganzen Tag.

Die konkrete Anzahl der Jahreswochenstunden für „Sprach- und Lernpraxis“ wird von den zuständigen Stellen vor Ort nach Maßgabe der Schulordnung festgelegt. Grundsätzlich kann für jede Deutschklasse die Durchführung der „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot vorgesehen und ein entsprechendes Budget abgerufen werden, sofern hierfür der Bedarf gegeben ist und nicht alle Schülerinnen und Schüler ein schulisches Ganztagsangebot besuchen. Inwiefern bei einer geringen Anzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, die an dem eigenständigen Angebot der „Sprach- und Lernpraxis“ teilnehmen, eine Zusammenlegung und

ggf. klassenübergreifende Durchführung möglich ist, liegt in der Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Schulleitung.

Das für die Durchführung der „Sprach- und Lernpraxis“ zur Verfügung gestellte Budget darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung, die entsprechende Regelungen zur Budgetverwendung treffen kann. Ein kommunaler Mitfinanzierungsanteil oder ein Mitfinanzierungsanteil Dritter ist nicht vorgesehen.

Die Schulleitung legt unter Beachtung der für den Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest, z. B. bezüglich der Sprachkompetenz, der pädagogischen Vorerfahrung und ggf. weiterer erforderlicher Kompetenzen im Hinblick auf spezifische fachliche bzw. pädagogische Elemente der Sprach- und Lernpraxis.

Die Schule kann bei der „Sprach- und Lernpraxis“ den Einsatz von Einzelpersonen oder den Abschluss von Kooperationsverträgen vorsehen. Das Verfahren bei Einzelverträgen lehnt sich an das bei Drittkräften an, bei Kooperationsverträgen an das bei der offenen Ganztagschule, um die Umstellungsschwierigkeiten für alle Beteiligten möglichst gering zu halten:

- Bei Einzelverträgen wird ein Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Dieses Verhältnis ist grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit zu befristen. Bei Abschluss eines sachgrundlos befristeten Vertrages ist der Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 2018 zu beachten. Es sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung zu stellenden Verträge und Formulare zu verwenden. Die Anträge werden von der Schule über das Staatliche Schulamt an die Regierung gestellt. Sobald der Antrag genehmigt wurde, muss bei der Regierung ein Antrag auf Einstellung erfolgen. In der Regel wird ein Arbeitsvertrag nach dem TV-L geschlossen. Auch die sonstigen

Rahmenbedingungen sind wie bei Drittkräften zu handhaben. Der Abschluss eines Honorarvertrages ist nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall möglich.

Exemplarisch wird auf die Formulare und Muster für Drittkräfte auf der Homepage der Regierung von Schwaben verwiesen (vgl.

[https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung\\_Online/Formulare/FB\\_B4\\_GS\\_MS\\_PrVS.php?PFAD=/Aufgaben/Bereich\\_4/Bereich\\_4.php](https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung_Online/Formulare/FB_B4_GS_MS_PrVS.php?PFAD=/Aufgaben/Bereich_4/Bereich_4.php)).

Wir bitten Sie, die in Ihrem Regierungsbezirk eingesetzten Formulare und Muster entsprechend anzupassen und den Schulen über die Staatlichen Schulämter zur Verfügung zu stellen.

- Bei der Einbindung eines Kooperationspartners wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Die erforderlichen Vorabsprachen mit dem Kooperationspartner bezüglich Anzahl, Qualifizierung und Einsatzzeiten des vorgesehenen Personals erfolgen durch die Schulleitung. Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die jeweilige Schule ist nicht möglich. Absprachen zwischen Schule und Kooperationspartner zur praktischen Durchführung dürfen den Inhalten des Kooperationsvertrags nicht zuwiderlaufen.

Exemplarisch wird auf die Formulare und Muster für offene Ganztagschulen auf der Homepage der Regierung von Schwaben verwiesen unter (vgl.

[https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung\\_Online/Formulare/FB\\_B4\\_ALLG.php?PFAD=/index.php:/index7.php:Download\\_Formulare.php](https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung_Online/Formulare/FB_B4_ALLG.php?PFAD=/index.php:/index7.php:Download_Formulare.php)).

Wir bitten Sie, die in Ihrem Regierungsbezirk eingesetzten Formulare und Muster entsprechend anzupassen und den Schulen über die Staatlichen Schulämter zur Verfügung zu stellen.

Sollte an der Schule bereits pädagogisches Personal z. B. von einem Ganztagskooperationspartner oder Träger der Mittagsbetreuung bzw. Drittkräfte eingesetzt sein, bietet es sich an, bezüglich der Umsetzung der „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot auf die entsprechen-

den Träger zuzugehen und mögliche Synergien zu nutzen. Eine Doppelförderung ist aber in zweierlei Hinsicht auszuschließen:

- Eingesetztes Personal darf nicht für dieselbe Einsatzzeit aus zwei unterschiedlichen Fördertöpfen staatlich gefördert werden und
- Schülerinnen und Schüler können bei zwei zeitgleich eingerichteten Angeboten nur jeweils bei einem von ihnen zur Erfüllung der Förder Voraussetzungen berücksichtigt werden; bei offenen Ganztagsangeboten ist eine weitergehende Berücksichtigung nur eingeschränkt im Rahmen der bestehenden Regelungen zur Teilnahme an unterrichtlichen Angeboten möglich.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Angebote der Mittagsbetreuung sowie Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Horte und Tagesheime) nicht als schulische Veranstaltung durchgeführt werden und daher eine Teilnahme an diesen Angeboten nicht als anspruchserfüllend im Sinne der „Sprach- und Lernpraxis“ gemäß Studentafel angesehen werden kann.

Die „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule ist wie bereits ausgeführt kein Ganztagsangebot nach Art. 6 Abs. 4 BayEUG. Daher können die vorgenannten Bekanntmachungen des Staatsministeriums zu Ganztagsangeboten nicht unmittelbar auf die „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule angewendet werden. Es gibt aber insbesondere folgende Regelungsbereiche der beiden Bekanntmachungen

- „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ vom 12. April 2018 (KWMBI. S. 151) und
- „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5“ vom 12. April 2018 (KWMBI. S. 167),

die auf die „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Grundschule (Jgst. 1 bis 4) bzw. Mittelschule (ab Jgst. 5) entsprechend angewendet werden können: Personal (vgl. Ziffer 2.1.2 bzw. 2.2), Teilnahme der Schülerinnen und Schüler (vgl. Ziffern 2.1.3.5 ff. bzw. 2.4.5 ff.), Auf-

sichtspflicht (vgl. Ziffer 2.1.4 bzw. 2.6), Mittagszeit (vgl. Ziffer 2.1.6.3 bzw. 2.8.3), Räumlichkeiten (vgl. Ziffer 2.1.7 bzw. 2.9.1).

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wie bisher bei den Übergangsklassen auch bei den Deutschklassen vom Grundsatz her die Möglichkeit einer Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BayEUG besteht.

Wir bitten Sie, die Staatlichen Schulämter in Ihrem Regierungsbezirk zeitnah zu informieren.

Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, die Landeshauptstadt München, die Stadt Nürnberg und die Stadt Augsburg erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ministerialdirigent

